

Geschäftsbedingungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der easybank AG (Fassung November 2009)

Allgemeiner Teil

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen

Z 2. (1) Änderungen der AGB sowie Änderungen des Girokontovertrages erlangen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zum Kreditinstitut frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, insbesondere durch Benachrichtigung auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (im Folgenden e-Postfach) (Z 5. (4)) oder schriftlich. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AGB oder des Girokontovertrages.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der AGB oder des Girokontovertrages und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB oder des Girokontovertrages hat der Kunde das Recht, seinen Girokontovertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge und andere Erklärungen des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen, andere Erklärungen sind ebenfalls schriftlich abzugeben.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihm auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

(4) Eine zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden bestehende Geschäftsbeziehung kann auch dadurch erweitert werden, dass der Kunde ein Angebot auf Eröffnung eines neuen Produktes oder auf Erbringung weiterer Dienstleistungen in einer in Absatz (2) genannten Kommunikationsform an das Kreditinstitut richtet und dieses das Angebot annimmt.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(3) Mitteilungen und Erklärungen (insbesondere Kontonachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen etc.), die das Kreditinstitut dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des easy internetbanking, sofern nicht vom Kunden die Übermittlung auf Papier verlangt wird.

(4) e-Postfach: Für jeden Kunden wird im easy internetbanking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts an ihn dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im e-Postfach wird der Kunde vom Kreditinstitut vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das easy internetbanking aufmerksam gemacht.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 Zahlungsdienstegesetz vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a.).

Z 9. entfällt

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31. und 32.) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekanntzugeben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumenten

Z 15. Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

Z 15a. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen; sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
 - das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.
- Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hiefür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug.

(3) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde nur dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn das Kreditinstitut hat dem Kunden die in Z 39. (8) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht in der mit ihm vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Gegenüber Unternehmern verkürzt sich die vorstehend angesprochene Frist von dreizehn Monaten auf drei Monate.

6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

7. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung

Z 22. (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Dies gilt insbesondere auch für die Kündigung von Girokontoverträgen mit Unternehmern. Bei Girokontoverträgen mit Unternehmern kommt § 30 (4) Zahlungsdienstegesetz, der insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

(2) Abweichend davon kann bei einem Verbrauchergirokonto der Kunde einen auf unbestimmte Dauer oder einen auf mehr als zwölf Monate befristeten Girokontovertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Recht zur Kündigung des Girokontovertrages anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder des Girokontovertrages bleibt unberührt.

(3) Das Kreditinstitut kann einen auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Girokontovertrag mit einem Verbraucher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

2. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 23. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

3. Rechtsfolgen

Z 24. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut vor allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

II. Bankauskunft

Z 25. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

Z 26. entfällt

Z 27. entfällt

III. Eröffnung und Führung von Konten und Depots

A. Anwendungsbereich

Z 28. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über Konto und Depot verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Bei Vorsorgevollmachten genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels des Depotinhabers zu kaufen und zu verkaufen.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 34. Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Kontoinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontoinhaber widerrufen werden.

Z 36. entfällt

4. Fremdwährungskonto

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch von dem Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab.

Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.

IV. Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Überweisungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers und Angaben zum Empfänger-Konto enthalten. Es ist also entweder die Bankleitzahl gemeinsam mit der Kontonummer oder der Bank Identifier Code („BIC“) gemeinsam mit der International Bank Account Number („IBAN“) anzuführen. Diese Angaben stellen den „Kundenidentifikator“ dar.

(2) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut unbeachtlich.

(3) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(4) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(5) Macht der Kunde weitere gehende Angaben als in Absatz 1 festgelegt, so wird der Überweisungsauftrag ausschließlich auf Grundlage des vom Kunden angegebenen Kundenidentifikators (Absatz 1) durchgeführt.

(6) Beim Kreditinstitut eingelangte Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden.

Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(7) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form über die Ablehnung, sofern möglich über die Gründe der Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a. dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(8) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich im Nachhinein in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

1. Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs gemäß Absatz (2). Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt ab 1.1.2012 sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Absatz (1) der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt; bis zum 1.1.2012 gilt hierfür eine Frist von längstens drei Geschäftstagen. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden die oben angeführten Maximalfristen jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Euro Anwendung.

(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf EURO, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Absatz (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gut zu bringen. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift), werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich im Nachhinein in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

C. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Auf Grund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D. Belastungsbuchungen

Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a. (1)) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

E. Einzugsermächtigungen und Lastschriftaufträge

Z 42a. (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag.

(2) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Beträge zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („Lastschriftauftrag“), muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kunden, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit gleicher Wertstellung rückgängig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass der Kunde die Information über den anstehenden Einzug mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form erhalten hat. Dem Kreditinstitut muss das Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung der Belastung binnen acht Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen.

(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden vor („Einzugsermächtigungsverfahren“), hat das Kreditinstitut dem ihm binnen acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zumachen, ohne weiteres zu entsprechen.

(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von zehn Geschäftstagen entsprochen.

V. Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz

A. Entgelt

1. Grundsatz der Entgeltlichkeit

Z 43. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, für seine Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen, zu verlangen.

(2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden.

(3) Absatz (1) gilt nicht für die einmalige Bereitstellung von Informationen an Verbraucher über das Kreditinstitut, über die Nutzung des Zahlungsdienstes, über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse, über die Kommunikation, über Schutz- und Abhilfemaßnahmen, über Änderungen und eine Kündigung des Girokontovertrags und über Rechtsbehelfe, sofern die Bereitstellung in einer mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbarten Form erfolgt.

(4) Absatz (1) kommt ferner nicht zur Anwendung auf Leistungen des Kreditinstituts an Verbraucher im Zusammenhang mit der Kündigung des Girokontovertrags durch den Kunden.

2. Höhe der Entgelte

Z 44. Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut für bestimmte typische Leistungen in einem Preisblatt (ersichtlich und abrufbar auf der Homepage des Kreditinstituts (www.easybank.at)) festlegen wird. Entgelte für Leistungen, die im Rahmen eines Verbrauchercreditvertrages oder Verbrauchergirokontovertrages erbracht werden, fallen nur dann an, wenn sie mit den Kunden vereinbart wurden.

3. Änderung der Entgelte für Dauerleistungen

Z 45. (1) Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr etc) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Bei den Rechtsgeschäften mit Verbrauchern wird das Kreditinstitut Entgelte für Dauerleistungen (ausgenommen Zinsen) einmal jährlich am 1. Juli, erstmals an jenem 1. Juli, der dem Abschluss des Vertrages folgt, in dem prozentuellen Ausmaß senken oder erhöhen, das der Veränderung des von der Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Das sich aufgrund der Senkung oder Erhöhung errechnete Jahresentgelt wird kaufmännisch gerundet auf zehn Cent.

Ist das Kreditinstitut zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgelterhöhungen können daher bei der Anpassung in den Folgejahren berücksichtigt werden. Das Kreditinstitut ist in diesem Fall berechtigt, bei der nächsten Anpassung des Entgeltes als Ausgangsbasis für die Anpassung des Entgeltes den Index-Durchschnittswert heranzuziehen, der bei der letzten tatsächlich erfolgten Anpassung mit der damaligen Ausgangsbasis verglichen worden ist; bei einer erstmaligen Anpassung ist der Index-Durchschnittswert für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss als Ausgangsbasis maßgeblich.

(3) Über Absatz (2) hinausgehende Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungs-, Zahlungsverkehrs- und sonstige Entgelte, etc.) sowie die Einführung allfälliger neuer Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges müssen zwischen Kreditinstitut und Verbraucher vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kunden erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Änderungen des Leistungsumfanges oder Änderungen und Neueinführung der Entgelte erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.

Das Angebot an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, insbesondere durch Benachrichtigung auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug oder durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach (Z 5. (4)). Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. durch e-Postfach oder über einen elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking oder auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Leistungsumfanges oder der Entgelte. Das Kreditinstitut wird den Kunden in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur Änderung gilt. Der Kunde hat das Recht, seinen Girokontovertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

B. Aufwändersatz

Z 46. (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Kann das Kreditinstitut eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss es aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist es zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwändersatzes gemäß Preisblatt berechtigt.

(2) Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. Sicherheiten

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

1. Anspruch auf Bestellung

Z 47. Das Kreditinstitut kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

2. Veränderung des Risikos

Z 48. (1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz (1) bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

1. Verkauf

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder - soweit sie keinen Markt- oder Börsepreis hat - außergerichtlich versteigern zu lassen.

3. Einziehung

Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

4. Zulässigkeit der Verwertung

Z 57. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50. und 51. gelten entsprechend.

VII. Aufrechnung und Verrechnung

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 59. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen. (2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

B. Verrechnung

Z 61. Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

Besondere Geschäftsarten

I. Handel in Wertpapieren und anderen Werten

A. Anwendungsbereich

Z 62. Die Bedingungen der Z 63. bis 67. gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B. Durchführung

Z 63. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des Kreditinstituts auf deren Grundlage das Kreditinstitut - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Usancen am Ausführungsort

Z 64. Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

D. Zeitliche Durchführung

Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E. Fehlende Deckung

Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F. Auslandsgeschäfte

Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

G. Geschäfte in Aktien

Z 68. Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten

A. Depotverwahrung

Z 69. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers ("nominee") eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70. (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheinebogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" oder im "Mercur" Authentischer Verlosungsanzeiger erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebracht, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Eintlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstige wichtige die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. Handel in Devisen und Valuten

A. Art der Durchführung

Z 73. Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

B. Termingeschäfte

Z 74. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätig das Kreditinstitut gemäß Absatz (1) oder (2) ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

IV. Fremdwährungskredite

Z 75. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung ausstehenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

V. Inkasso und Diskontgeschäft, Wechsel- und Scheckverkehr

A. Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z 77. Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41. (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von "Eingang vorbehalten"-Gutschriften (Z 41.) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81. Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

Z 82. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

BESONDERE BEDINGUNGEN für electronic banking

(im Folgenden BB e-banking) - Fassung November 2009

electronic banking (im Folgenden e-banking) umfasst: easy internetbanking, easy telefonbanking, easy moneybanking, easy sms-banking und electronic banking für easy app.

1. Vertragsgegenstand

Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Verarbeitung von Zahlungsaufträgen, Wertpapierorders und anderen Erklärungen sowie Informationen, die über eine Datenkommunikationsleitung oder über Mobilfunk-Netze zwischen Kunde und easybank AG (easybank) übertragen oder per Telefon zwischen Kunde und easybank übermittelt werden. Diese Vereinbarung berechtigt den Kunden, Kommunikation mit der easybank aufzubauen oder die easybank zu kontaktieren und nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die easybank in vereinbarter Form mit der Durchführung von Aufträgen zu betrauen, Kontoabfragen zu tätigen sowie Erklärungen abzugeben. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG (im Folgenden AGB) enthaltene oder sonst vereinbarte Formvorschriften bleiben davon unberührt.

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung von e-banking ist, dass der Kunde mindestens ein Produkt bei der easybank hat und er sich jeweils durch persönliche Identifikationsmerkmale legitimiert.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang erstreckt sich nicht automatisch auf das gesamte Angebot an bestehenden und künftig von der easybank im Bereich e-banking angebotenen Dienstleistungen, sondern für die Nutzung des jeweiligen Produktes vorgesehenen Leistungen. Die easybank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt, gesetzlichen Änderungen und geänderten Sicherheitsmaßnahmen, Abänderungen im Datenfernübertragungsbereich vorzunehmen. Der Kunde wird über Änderungen von der easybank informiert.

4. Nutzungsentgelt

Die jeweils gültigen Nutzungsentgelte für die Verwendung der e-banking Dienstleistungen sind vom Kunden zu tragen. Die easybank behält sich das Recht vor, diese Spesen gemäß Z 45. der AGB anzupassen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die easybank zur Zahlung fällige, vereinbarte Entgelte ohne weiteren Auftrag von dem Konto, das der Kunde der easybank in diesem Zusammenhang genannt hat, abbucht.

5. Nutzungsberechtigte Personen

Die Berechtigung für Abfragen oder zur Erteilung von Zahlungsaufträgen und Wertpapierorders über e-banking kann nur an Kontoinhaber oder zeichnungsberechtigte Personen laut Unterschriftsprobe erteilt werden. Die Berechtigung eines Zeichnungsberechtigten zur Nutzung von e-banking kann vom Kunden jederzeit gegenüber der easybank widerrufen werden. Die Regelung betreffend Einzelzeichnungsberechtigung laut Unterschriftsprobenblatt ist auch für Dispositionen mittels e-banking verbindlich.

6. Zugriffsberechtigung

Grundsätzlich ist ein der easybank im Rahmen des e-banking erteilter Auftrag als von der Person erteilt anzusehen, deren persönliche Identifikationsmerkmale verwendet werden.

Zur Sicherung des Zugriffes auf das e-banking erhält jede nutzungsberechtigte Person von der easybank folgende persönliche Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (= PIN)
- eine Folgenummer pro Konto (für die Verwendung von easy telefonbanking)
- eine Liste mit Transaktionsnummern (= TAN) sowie auf Antrag des Kunden eine mobileTAN

Zusätzlich kann der Kunde statt Verfügernummer, PIN und TAN auch ein digitales Zertifikat verwenden. Dieses Zertifikat muss der Kunde vor der ersten Verwendung mit Hilfe der dafür vorgesehenen Anwendung seiner Verfügernummer zuordnen. Die easybank akzeptiert jedenfalls die qualifizierten Zertifikate trust.sign und a.sign premium des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust; eine Liste der darüber hinaus von der easybank akzeptierten digitalen Zertifikate ist im Internet auf der Homepage der easybank (www.easybank.at) abrufbar.

Die easybank ist berechtigt, das Verfahren der persönlichen Identifikation gegen vorherige Mitteilung an den Kunden abzuändern. Jeder, der sich durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum Kontoinhaber) gegenüber der easybank berechtigt, im Rahmen seiner, der easybank bekannt gegebenen Nutzungsberechtigung auf die betreffenden Dienstleistungen zuzugreifen. Die easybank ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des Kunden vorzunehmen. Die von der easybank ausgegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale berechtigen nur zum Zugriff auf easybank-Produkte.

7. Sorgfaltspflicht (Verwahrung/Weitergabe, Verlust, Sperre)

Der Kunde ist verpflichtet, ab Erhalt seiner in Punkt 6. angeführten persönlichen Identifikationsmerkmale, diese geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben. Bei der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale hat er insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

mobileTAN:

Bei Verwendung einer mobileTAN hat der Kunde jedes Mal die Richtigkeit des in der SMS enthaltenen Textes, insbesondere die Übereinstimmung der darin enthaltenen Daten mit den Daten des beabsichtigten, durchzuführenden Auftrages (Empfängerkontonummer bzw. IBAN), zu prüfen. Nur bei Richtigkeit darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden. Stimmen die Daten in der SMS nicht mit den Daten des beabsichtigten durchzuführenden Auftrages überein, hat der Kunde unverzüglich die e-banking Hotline unter der Rufnummer 05 70 05-550 anzufragen und dies mitzuteilen.

Nach erfolgter Auftragsfreigabe mittels mobileTAN hat der Kunde die SMS, in der ihm diese mobileTAN mitgeteilt wurde, unverzüglich zu löschen.

Bei einem Verlust oder Diebstahl des Mobiltelefons gilt der nächste Absatz dieser Bedingungen hinsichtlich der Mitteilungspflicht des Kunden sinngemäß. Zusätzlich hat er den mobileTAN-Service in einem solchen Fall unverzüglich zu deaktivieren.

Bei Verlust oder Diebstahl der persönlichen Identifikationsmerkmale oder bei Bestehen des Verdachts, dass eine unbefugte Person von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich der easybank mitzuteilen und über Verlangen der easybank dies umgehend schriftlich oder per Fax zu bestätigen. Die easybank wird unverzüglich nach dieser Mitteilung die Sperre der persönlichen Identifikationsmerkmale veranlassen.

Bei Verlust der Signaturkarte hat der Kunde (Signator) bei der A-Trust unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf der Zertifikats zu veranlassen. Ferner hat der Kunde (Signator) die bei erstmaliger Verwendung der Karte über easy internetbanking erfolgte Registrierung durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung durch entsprechende Meldung bei der Hotline zu veranlassen.

Wenn während eines Zugriffs viermal falsche persönliche Identifikationsmerkmale oder TANs eingegeben wurden, wird der Zugriff von der easybank automatisch gesperrt.

Der Kunde ist ebenfalls berechtigt, den Zugriff über e-banking auf sein Konto jederzeit sperren zu lassen.

Die Aufhebung solcher Sperren ist nur nach eindeutiger Identifizierung des berechtigten Kunden möglich.

Die PIN ist vom Kunden aus Sicherheitsgründen regelmäßig, jedoch spätestens nach zwei Monaten, selbstständig zu ändern.

Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller Geheimbegriffe und TANs (diese dürfen keinesfalls elektronisch gespeichert oder Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu seinem e-banking Zugang und somit zu seinen Produkten der easybank zu vermeiden.

Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit easy internetbanking verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.easybank.at, Aussteller: www.verisign.com.

Dem Kunden wird ferner nahe gelegt, Bedienungsanleitungen (Hilfefunktionen) und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen.

Bei e-banking wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des Mobiltelefons bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.

Der Kunde hat regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, alle im Wege des e-banking zugegangenen Mitteilungen und Erklärungen der easybank abzurufen; Z 16. der AGB gilt sinngemäß.

Mit Abrufbarkeit des elektronischen Kontoauszuges und der elektronischen Kreditkartenabrechnung gilt diese als zugegangen.

Weiters wird jedem Kunden empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten.

8. Sperre durch die easybank

Die easybank ist berechtigt, den Zugriff auf das Konto per e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht. Sofern die Sperre vom Kunden verschuldet wurde, ist die easybank berechtigt, ihm die tatsächlich angefallenen zweckdienlichen Kosten zu verrechnen. Die easybank informiert den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen (§ 37 (3) ZaDiG).

9. Auftragserteilung / Widerruf

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden/Übermitteln von entsprechenden Daten. Dazu bedarf es pro Auftrag der Eingabe/Nennung einer TAN, die jeweils nur für einen Auftrag gültig ist, oder die Nutzung der digitalen Signatur. Der Kunde hat die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Daten in die Maske einzutragen bzw. per Telefon zu übermitteln.

Die Liste mit den TANs wird für die nutzungsberechtigten Personen jeweils automatisch erstellt und von der easybank übermittelt. Eine mobileTAN wird automatisch durch das System erstellt. Die easybank sendet nach Entgegennahme von Aufträgen/Verfügungen Rückmeldungen, die nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Durchführung der erteilten Aufträge/Verfügungen bestätigen.

Die easybank ist nicht verpflichtet, in irgendeiner Form noch eine Bestätigung über die Rechtsverbindlichkeit der Aufträge/Verfügungen einzuholen.

Mehrere Kontodispositionen pro Sendung/Übermittlung können auch als ein Auftrag mit einer TAN/digitalen Signatur versehen werden. Ein elektronisch signierter Auftrag gilt dann als erteilt, wenn das Zertifikat, das zur Erstellung der elektronischen Signatur verwendet wurde, den in Punkt 6 definierten zulässigen Zertifikaten entspricht und zum Zeitpunkt der Zertifikatsstatusprüfung durch die Bank gültig ist, d.h. insbesondere nicht „gesperrt“, „widerrufen“ oder „abgelaufen“ ist.

Ein Widerruf eines autorisierten, bei der easybank per e-banking eingelangten Auftrages ist nicht möglich.

Ein Zahlungsauftrag mit einem in der Zukunft liegenden Durchführungsdatum kann jedoch bis spätestens vor der Cut-Off Zeit des vor dem Durchführungstag liegenden Geschäftstages widerrufen werden. Die Cut-Off Zeiten sind der Homepage der easybank (www.easybank.at) zu entnehmen.

Telefongespräche mit der easybank werden zur Sicherheit des Kunden und zu Dokumentationszwecken aufgezeichnet.

Eine Auftragserteilung ist auch mittels Telefax zulässig. Das Telefax ist vom Kunden durch seine Unterschrift und Anführung einer gültigen TAN aus der ihm zugewiesenen TAN-Liste zu autorisieren.

10. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Aufträgen

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Auftrag nicht an einem Geschäftstag der easybank oder an einem Geschäftstag nach der Cut-off Zeit ein, so wird ein Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag (Z 39a. (1) AGB) beim Kreditinstitut eingegangen.

Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgesandt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Inlandszahlungsverkehr bis spätestens zur Cut-off Zeit der easybank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

Wertpapierorders: Die Weiterleitung einer Order an die Börse richtet sich sowohl nach den Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank (siehe Preisblatt) als auch nach den Öffnungszeiten des Börsenplatzes. Die taggleiche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor andenschluß der jeweiligen Börse und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank im Kreditinstitut einlangt.

Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, Limit (in entsprechender Währung), Gültigkeitsdauer zu enthalten.

Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

11. Haftung

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der in diesen Bedingungen angeführten Sorgfaltspflichten entstehen, haftet der Kontoinhaber nur, wenn ihm ein Verschulden zuzurechnen ist. Für leicht fahrlässiges Handeln ist seine Haftung mit EUR 150,00 beschränkt. Überlässt der Nutzungsberechtigte seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten oder erlangt ein unberechtigter Dritter infolge Sorgfaltswidrigkeit des Nutzungsberechtigten Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen, so trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre (Punkt 7.) alle Folgen und Nachteile aus der missbräuchlichen Verwendung. Ab Wirksamkeit der Sperre haftet der Kontoinhaber nicht mehr, es sei denn ein allenfalls eingetretener Schaden wurde von einem Nutzungsberechtigten in betrügerischer Absicht herbeigeführt.

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit der easybank entstehen können, haftet die easybank nur, wenn die easybank diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit.

Haftet die easybank für Schäden, die einem Kunden durch einen Fehler in den Einrichtungen der easybank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der easybank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen Kunden auf höchstens EUR 10.000,00 und insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 1.000.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Der Austausch von Daten erfolgt sowohl über öffentliche, nicht geschützte Einrichtungen als auch über private Netzwerkanbieter. Für die dem Kunden infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Leitungsunterbrechungen, Verspätungen, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen der Post oder privater bzw. öffentlicher Netzwerkanbieter entstehender Schäden und/oder entgangenen Gewinn ist jede Haftung der easybank ausgeschlossen.

Für den aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern, Unterbrechungen, Verspätungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art sowie aus – auch rechtswidrigen – Eingriffen in technische Einrichtungen der easybank oder ins übrige System entstehende Schaden haftet die easybank nicht, es sei denn, es hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, und dann nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Für Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit.

12. Hotline

Für Kundenanfragen, die die Anwendung bzw. banktechnische Fragen betreffen, ist die e-banking-Abteilung der easybank zuständig. Diese ist telefonisch unter 05 70 05-550 an Bankwerktagen Montag bis Freitag von 7-22 Uhr und Samstag von 8-13 Uhr erreichbar. Weiters kann bei Fragen eine E-Mail an easy@easybank.at gesendet werden.

Bei Kommunikationsproblemen ist mit dem Telekommunikationsanbieter Kontakt aufzunehmen.

13. Widerruf/Kündigung

Durch diese Vereinbarung wird dem Kunden auf unbestimmte Zeit das Recht eingeräumt, Bankdienstleistungen mittels e-banking in Anspruch zu nehmen.

Der Kunde kann gegenüber der easybank jederzeit, ohne Angabe von Gründen, schriftlich die weitere Inanspruchnahme dieser Leistungen oder Teilen davon mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies kann jedoch nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Kündigung der Geschäftsverbindung erfolgen.

Die easybank hat das Recht, aus wichtigen Gründen dem Kunden die Befugnis zur Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen mittels e-banking mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben davon unberührt.

Bei allfälliger Auflösung einer Kontoverbindung endet die Teilnahme an e-banking zu diesem Konto automatisch.

14. Änderungen der BB e-banking

Änderungen der BB e-banking erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das electronic banking-Postfach oder auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking oder auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug erfolgen.

Die easybank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB e-banking und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB e-banking hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen.

15. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG“ (Fassung November 2009).

BESONDERE BEDINGUNGEN für easy bonus (im Folgenden BB easy bonus) – Fassung November 2009

1. Vertragsgegenstand

easy bonus ist ein als Termineinlage im Sinne des BWG geführtes Anlagekonto. easy bonus wird nur auf Guthabenbasis geführt und dient nicht dem Zahlungsverkehr. Der Kunde kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Über das Guthaben kann schriftlich oder im Rahmen der von der easybank AG (easybank) angebotenen Dispositionsmöglichkeiten verfügt werden.

2. Kontoauszug

Im Falle von Kontobewegungen erhält der Kunde einmal monatlich, mindestens jedoch einmal im Jahr, einen elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, in welchem die letzten Kontobewegungen, das Guthaben sowie der aktuelle Zinssatz dokumentiert sind.

3. Verzinsung

3.1. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem Wertstellungstag (§ 37 BWG), wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet werden.

3.2. Bei Auszahlungen werden die Zinsen für den ausbezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag berechnet.

3.3. Die Verzinsung setzt sich aus dem Basiszinssatz und einer laufzeitabhängigen garantierten Bonifikation (Punkt 4.) zusammen.

3.4. Der Basiszinssatz ist variabel. Er beträgt mindestens 1/4 der Summe aus dem von der „Euribor, European Banking Federation“ veröffentlichten Monatsdurchschnittsindikator „3 Monats-EURIBOR“ und dem von der OeNB veröffentlichten Monatsdurchschnittsindikator „Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt“ des jeweils letzten Monats eines Kalenderquartals, kaufmännisch gerundet auf 1/4%. Die Anpassung des Basiszinssatzes erfolgt für das 1. Kalenderquartal am 1. Mai, für das 2. Kalenderquartal am 1. August, für das 3. Kalenderquartal am 1. November und für das 4. Kalenderquartal am 1. Februar.

3.5. Die easybank behält sich vor, auch einen höheren Basiszinssatz anzubieten, ist jedoch berechtigt, jederzeit ihr Angebot auf den garantierten Mindestzinssatz zurückzunehmen.

3.6. Die Kapitalisierung der Zinsen erfolgt jährlich, beginnend ein Jahr nach Eröffnung.

3.7. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Einlage am easy bonus zum Basiszinssatz verzinst.

4. Bonifikation

Zusätzlich zum Basiszinssatz wird eine laufzeitabhängige garantierte Bonifikation gemäß dem bei Eröffnung von easy bonus aktuellen Preisblatt gewährt. Diese Bonifikation wird rückwirkend ab Laufzeitbeginn gerechnet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Bedingung 1: jährliche Mindesteinlage von EUR 400,-
- Bedingung 2: keine Abhebung im laufenden Jahr

Bei Nichterreichen von zumindest einer der beiden Bedingungen pro Jahr verbleibt das Anlagekonto jeweils für ein weiteres Jahr in der bisherigen Bonusstufe.

5. Laufzeit und Einlagenhöhe

Die Laufzeit für easy bonus beträgt acht Jahre. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der Eröffnung des easy bonus Anlagekontos. Die Bonusstufen und die Perioden für die Mindest- und Höchststeinzahlungen werden ab diesem Datum gerechnet. Die von Kunden zu leistende Einlage beträgt mindestens EUR 400,- pro Jahr (für das Erreichen der Bonifikationen) und höchstens EUR 4.000,- pro Monat. Die easybank behält sich jedoch vor, die Entgegennahme von Einzahlungen aus für die easybank berechtigten Gründen abzulehnen.

6. Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung von easy bonus durch den Kunden bedarf der Schriftform. Bei der Führung eines easy bonus Anlagekontos als Gemeinschaftskonto kann jeder Inhaber allein über die Einlage verfügen und das Anlagekonto schließen.

7. Änderungen der BB easy bonus

7.1. Änderungen der BB easy bonus erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach oder auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking oder auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug erfolgen.

7.2. Die easybank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB easy bonus und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

7.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy bonus hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen.

8. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG“ (Fassung November 2009).

BESONDERE BEDINGUNGEN für easy geldmarkt (im Folgenden BB easy geldmarkt) – Fassung 20. Februar 2012

1. Vertragsgegenstand

easy geldmarkt ist ein als Termineinlage im Sinne des BWG geführtes Anlagekonto. easy geldmarkt wird nur auf Guthabenbasis geführt und dient nicht dem Zahlungsverkehr. Der Kunde kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Über das Guthaben kann schriftlich oder im Rahmen der von der easybank AG (easybank) angebotenen Dispositionsmöglichkeiten verfügt werden. easy geldmarkt dient der einmaligen Einlage für eine vereinbarte Laufzeit. Für jede neue Veranlagung ist ein neues easy geldmarkt Anlagekonto zu eröffnen.

2. Kontonachricht

Nach der Einzahlung wird dem Kunden ein Annahmeprotokoll übermittelt, das eine entsprechende Auszahlungstabelle, den Zinssatz und die vereinbarte Laufzeit der easy geldmarkt Einlage enthält.

3. Verzinsung und Zinssatzgarantie

3.1. Die Einlage inklusive Zinsen wird nach Ablauf der mit der easybank vereinbarten Laufzeit zur Rückzahlung fällig.

3.2. Das Guthaben auf dem easy geldmarkt wird bis zum Fälligkeitstag gemäß Auszahlungstabelle verzinst. Für die vereinbarte Bindungsdauer ist der Zinssatz garantiert.

3.3. Nach Ablauf der vereinbarten Bindungsdauer wird die Einlage von easy geldmarkt inklusive Zinsen bis zur neuerlichen Disposition mit mindestens 0,125% p.a. verzinst.

3.4. Die Zinsen werden bis zu dem Bankwerktag gerechnet, welcher dem Tag des Endes der Bindungsfrist vorangeht. Bei vorzeitiger Auflösung wird die Einlage mit dem zum Zeitpunkt des Veranlagungsbeginns vereinbarten Zinssatz (siehe Preisblatt) für die erreichte Laufzeit abgerechnet.

4. Laufzeit und Einlagenhöhe

Die Laufzeit beginnt mit dem Tag des Einlangens der Einzahlung bei der easybank. Der Kunde bestimmt die Laufzeit und die Höhe seiner Einlage. Die Laufzeit ist in Monaten festzulegen, wobei die Laufzeitbänder dem zum Abschlusszeitpunkt gültigen Preisblatt zu entnehmen sind.

Es sind nur Einmalbeträge in vollen EUR 100,- und einem Vielfachen davon möglich. Für weitere Veranlagungen ist ein neues easy geldmarkt Anlagekonto zu eröffnen. Die easybank behält sich jedoch vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen aus für die easybank berechtigten Gründen abzulehnen.

5. Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung von easy geldmarkt durch den Kunden bedarf der Schriftform.

Bei der Führung eines easy geldmarkt Anlagekontos als Gemeinschaftskonto kann jeder Inhaber allein über die Einlage verfügen und das Anlagekonto schließen.

Bei Kündigung von easy geldmarkt hat der Kunde eine Kontoverbindung bekannt zu geben, auf die das auf easy geldmarkt erliegende Guthaben überwiesen werden soll. Die Bekanntgabe einer entsprechenden Kontoverbindung ist für die Wirksamkeit der Kündigung erforderlich.

6. Teilabhebungen

Teilabhebungen sind nicht möglich.

7. Änderungen der BB easy geldmarkt

7.1. Änderungen der BB easy geldmarkt erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann schriftlich oder durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach erfolgen.

7.2. Die easybank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB easy geldmarkt und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

7.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy geldmarkt hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen.

8. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG“ (Fassung November 2009).

BESONDERE BEDINGUNGEN für easy zinsmax (im Folgenden BB easy zinsmax) – Fassung November 2009

1. Vertragsgegenstand

easy zinsmax ist ein als Sichteinlage im Sinne des BWG geführtes Konto. easy zinsmax wird nur auf Guthabenbasis geführt und dient nicht dem Zahlungsverkehr. Der Kunde kann nur eine natürliche Person sein. Das Referenzkonto kann ein beliebiges Konto eines inländischen Bankinstitutes sein. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen. Über das Guthaben kann schriftlich oder im Rahmen der von der easybank AG (easybank) angebotenen Dispositionsmöglichkeiten verfügt werden.

2. Kontoauszug

Im Falle von Kontobewegungen wird dem Kunden einmal pro Monat, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein elektronischer Kontoauszug im easy internetbanking zur Verfügung gestellt. Darin sind die letzten Kontobewegungen sowie das Guthaben dokumentiert.

3. Verzinsung

3.1. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem Wertstellungstag (§ 37 BWG), wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet werden.

3.2. Bei Auszahlungen werden die Zinsen für den ausbezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag berechnet.

3.3. Das Guthaben am easy zinsmax ist täglich verfügbar. Der Zinssatz ist variabel und kommt gemäß dem aktuellen Preisblatt zur Anwendung.

3.4. Die Kapitalisierung der Zinsen findet einmal pro Jahr zum Jahresultimo statt.

4. Einlagenhöhe

Die easybank behält sich jedoch vor, die Entgegennahme von Einzahlungen aus für die easybank berechtigten Gründen abzulehnen.

5. Kündigung

Eine Kündigung von easy zinsmax durch den Kunden bedarf der Schriftform. Bei der Führung eines easy zinsmax-Kontos als Gemeinschaftskonto kann jeder Inhaber allein über die Einlage verfügen und das Konto schließen.

6. Änderungen der BB easy zinsmax

6.1. Änderungen der BB easy zinsmax erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach oder auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking oder auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug erfolgen.

6.2. Die easybank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB easy zinsmax und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

6.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy zinsmax hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen.

7. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG“ (Fassung November 2009).

BESONDERE BEDINGUNGEN für easy fondssparen (im Folgenden BB easy fondssparen) - Fassung November 2009

1. Vertragsgegenstand

easy fondssparen wird zwischen dem Kunden und der easybank AG (easybank) abgeschlossen und kommt mit der Annahme des Auftrages durch die easybank zustande. Bei easy fondssparen erteilt der Kunde der easybank einen Dauerauftrag über den Ankauf von Anteilen an bestimmten Miteigentumsfonds.

2. Auftragserteilung

Aufträge können schriftlich (postalisch), per easy internetbanking, telefonisch oder per Fax erteilt werden.

3. Ankauf der Investmentfondsanteile

3.1. easybank wird die im Auftrag easy fondssparen vereinbarten Beträge von dem zum Wertpapierdepot des Kunden eingerichteten easybank Verrechnungskonto abbuchen, im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zum Ankauf von Anteilen und Tausendstel von Anteilen verwenden und diese dem Wertpapierdepot des Kunden gutschreiben. Die Abbuchung erfolgt am vereinbarten Termin, falls dieser auf einen Bankfeiertag oder Wochenende fällt, erfolgt die Abbuchung am nächsten Bankarbeitstag. Die easybank behält sich das Recht vor, den Dauerauftrag mangels Deckung nicht durchzuführen.

3.2. Der Ankauf der Fondsanteile erfolgt zum Ausgabepreis. Die Abrechnungsmodalitäten bezüglich Ausgabepreis sowie Wertstellung sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu den gewählten Miteigentumsfonds zu entnehmen.

4. Depot-, Umsatzaufstellung

Die Rechnungslegung durch die easybank über die aufgrund dieses Dauerauftrages vorgenommenen Ankäufe erfolgt jährlich jeweils zum Ende des Jahres durch Erstellung eines Depotauszuges. Weiters erhält der Kunde eine halbjährliche Umsatzaufstellung.

5. Kündigung

Der Kunde kann den Dauerauftrag zu easy fondssparen jederzeit kündigen und über die erworbenen Anteile auf seinem Wertpapierdepot frei verfügen. Wird die Auszahlung des Gegenwertes der erworbenen Anteile (= Verkauf) vom Kunden verlangt, so erfolgt die Abrechnung zum Rücknahmepreis. Die Abrechnungsmodalitäten bezüglich Preisfestsetzung sowie Wertstellung sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu den gewählten Miteigentumsfonds zu entnehmen.

6. Entnahmeplan

6.1. Der Kunde kann einen Entnahmeplan zu einem Miteigentumsfonds der BAWAG P.S.K. INVEST GmbH, welcher bei der easybank in Wertpapierdepot des Kunden verwaltet wird, beauftragen. Aufträge können schriftlich (postalisch), per easy internetbanking, telefonisch oder per Fax erteilt werden.

6.2. Ein Entnahmeplan sieht vor, dass easybank in der Höhe der vereinbarten Beträge Anteile und Tausendstel von Anteilen vom Wertpapierdepot des Kunden im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden verkauft und den Erlös dem zum Wertpapierdepot eingerichteten Verrechnungskonto gutschreibt. Der Verkauf der Anteile erfolgt (abzüglich allfälliger Spesen und Steuern) am vereinbarten Termin, falls dieser auf einen Bankfeiertag oder Wochenende fällt, am nächsten Bankarbeitstag zum Rücknahmepreis. Die easybank behält sich das Recht vor, den Dauerauftrag mangels Deckung nicht durchzuführen.

6.3. Die Abrechnungsmodalitäten bezüglich Rücknahmepreis sowie Wertstellung sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu den gewählten Miteigentumsfonds zu entnehmen.

6.4. Der Entnahmeplan endet bei vollständiger Aufzehrung der betreffenden Fondanteile..

6.5. Der Kunde kann den Entnahmeplan jederzeit kündigen und über die noch vorhandenen Anteile frei verfügen.

6.6. Die Rechnungslegung durch die easybank über die aufgrund dieses Auftrages vorgenommenen Anteilsverkäufe erfolgt jährlich jeweils zum Ende des Jahres durch Erstellung eines Depotauszuges. Weiters erhält der Kunde eine halbjährliche Umsatzaufstellung.

7. Änderungen der BB easy fondssparen

7.1. Änderungen der BB easy fondssparen erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann schriftlich oder durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach erfolgen.

7.2. easybank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB easy fondssparen hinweisen sowie darauf, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

8. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG“ (Fassung November 2009).

9. Im Übrigen gelten die Fondsbestimmungen des jeweiligen Miteigentumsfonds.

Die wesentlichen Anlegerinformationen zu den jeweiligen Miteigentumsfonds wurden dem Kunden vor Abschluss von easy fondssparen kostenlos angeboten. Die jeweils aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen zu den Miteigentumsfonds sind jederzeit bei easybank kostenlos erhältlich bzw. stehen auf der Homepage der BAWAG P.S.K. INVEST GmbH (www.bawagpskfonds.at) zur Verfügung.

BESONDERE BEDINGUNGEN für easy karte (im Folgenden BB easy karte) - Fassung November 2009

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der easybank AG (easybank) andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Maestro-Service

Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht

1.2. Quick-Service

Das Quick-Service ist ein österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Maestro-Service (so auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick).

1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an die easybank gerichteten Kartenantrag zu stellen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die easybank den vom Kontoinhaber gestellten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.7.1. Geldausgabeautomaten:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

1.7.2. POS-Kassen:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die easybank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die easybank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.3. Elektronische Geldbörse (Quick-Service):

Der Karteninhaber ist berechtigt, die Elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Inland, an Kassen und Automaten, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet, ohne Eingabe seines persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos zu bezahlen.

1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die easybank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.9. Entgelte

1.9.1. Entgeltvereinbarung:

Die easybank ist berechtigt, dem Kontoinhaber für die Ausgabe der Bezugskarte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den Karteninhaber Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem Kontoinhaber vereinbart wird. Die easybank ist berechtigt, das Entgelt in jeweils gültiger Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die Bezugskarte ausgestellt ist.

1.9.2. Änderungen des Entgelts:

Die Anpassung der Entgelte erfolgt in Anwendung der Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG [Z 45.].

1.10. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

1.11. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

1.12. Widmungswidrige Verwendung der Bezugskarte

Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als in diesen Kundenrichtlinien geregelte Anwendungen haftet die easybank in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Verwendung der Bezugskarte durch den Karteninhaber im Zusammenhang mit einer elektronischen Signatur. Der Karteninhaber wird alle Fragen, die eine derartige Verwendung der Bezugskarte betreffen, insbesondere die Auswirkungen des Verlusts der Bezugskarte oder ihrer Einziehung direkt mit dem Anbieter der elektronischen Signatur klären.

1.13. Verfügbarkeit des Systems

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der easybank liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen.

Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.

Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen

1.14. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.14.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.14.2. Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Die easybank ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

1.14.3. Vernichtung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

1.14.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Die easybank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Auslieferung der Bezugskarte.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.14.5. Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die easybank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen.

Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

1.15. Änderungen der BB easy karte

1.15.1. Gültigkeit der Änderungen

Änderungen der BB easy karte erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kontoinhabers Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der easybank einlangt. Die Verständigung des Kontoinhabers kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach, auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking oder auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug erfolgen.

1.15.2. Zustimmung zu Änderungen

Die easybank wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB easy karte und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

1.15.3. Kündigungsoption

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy karte hat der Kontoinhaber das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

1.15.4. Obliegenheiten des Karteninhabers bei Kündigung im Zusammenhang mit einem Widerspruch gegen Änderungen

Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Bezugskarten an die easybank zurückzusenden.

1.16. Adressänderungen

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, der easybank jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der easybank als zugegangen, wenn sie an die letzte der easybank bekannt gegebene Adressen gesendet wurden.

1.17. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der easybank gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für das Maestro-Service::

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von der easybank als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Die easybank ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Zwischen den Sendungen müssen mindestens drei Werkzeuge liegen. Die easybank wird innerhalb einer Woche nach der Versendung, bei Versendung von Bezugskarte und persönlichem Code innerhalb einer Woche nach der zweiten Sendung eine Mitteilung an den Karteninhaber versenden. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der easybank.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und die easybank vereinbaren bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2. Limitänderung:

Limitänderungen erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kontoinhabers Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der easybank einlangt. Die Verständigung des Kontoinhabers kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach, auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking oder auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug erfolgen.

Die easybank wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Limitänderung und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Limitänderung hat der Kontoinhaber das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Bezugskarten an die easybank zurückzusenden.

2.2.3. Limitsenkungen:

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 1.7. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen Kundenrichtlinien Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

Warnhinweis: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Kundenrichtlinien angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen die easybank.

2.4.1. Unterfertigung der Bezugskarte:

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Benachrichtigungspflicht:

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die easybank unverzüglich zu benachrichtigen, falls er

- die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab deren Beantragung nicht erhalten hat oder
- eine Mitteilung der easybank erhält, wonach dem Karteninhaber die Bezugskarte oder der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.

2.4.3. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der easybank, Familienangehörigen, Bekannten, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.4. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte:

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen der easybank im Original oder in Kopie übergeben.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

Bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs; bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind zum Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH. Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können bei der easybank erfragt oder auf der Homepage der PayLife Bank GmbH (www.paylife.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PayLife Bank GmbH die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7. Sperre

2.7.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PayLife Bank GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PayLife Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.paylife.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- zu den Öffnungszeiten der easybank persönlich, schriftlich, elektronisch oder telefonisch bei der easybank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der easybank oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PayLife Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der easybank einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam. Die über den „PayLife Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

- 2.7.3. Die easybank ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
 - ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber der easybank aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse.

3. Bestimmungen für das Quick-Service

3.1. Elektronische Geldbörse:

Eine elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geld-Gesetzes (BGBl I 2002/45) geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die elektronische Geldbörse des Quick-Services (im folgenden „Elektronische Geldbörse“) einrichten und verwenden.

3.2. Laden der Elektronischen Geldbörse

3.2.1. Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.

3.2.2. Das Laden kann erfolgen:

- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladestation verfügen,
- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service,
- gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält.

3.2.3. Der höchstmögliche Ladebetrag beträgt EUR 400,00.

3.2.4. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt.

3.2.5. Achtung:

Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

3.3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse

3.3.1. Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Die easybank muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

3.3.2. Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung weist der Karteninhaber die easybank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Die easybank nimmt die Anweisung bereits jetzt an.

3.4. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet

3.4.1. Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z. B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird die easybank oder die PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.

3.4.2. Bei Zahlungen im Internet darf die Elektronische Geldbörse nur bei Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, verwendet werden. Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die Quick - Vertragspartner sind, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen. Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist, als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

3.4.3. Der Karteninhaber hat nach jeder Transaktion den Stand seiner Elektronischen Geldbörse zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, hat er sich mit dem Vertragsunternehmen in Verbindung zu setzen und Aufklärung zu verlangen. Führt dies zu keiner Klärung, so sind allfällige Differenzen unverzüglich der easybank unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen die easybank.

3.4.4. Das System bietet im Zusammenhang mit der Elektronischen Geldbörse auch die Möglichkeit, die letzten Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse sowie abgebrochene oder ungültige Zahlungsvorgänge anzuzeigen.

3.5. Entladen der Elektronischen Geldbörse

3.5.1. Die Elektronische Geldbörse kann entladen werden:

- an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen auf das Konto gegen Gutschrift;
- an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift;
- bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen die Auszahlung von Bargeld.

3.5.2. Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag bei der easybank geltend zu machen. Ergibt eine in der Folge durchgeführte Überprüfung, dass auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben.

3.5.3. Die easybank ist berechtigt, bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.

3.6. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse

3.6.1. Die Elektronische Geldbörse ist solange wie die Bezugskarte gültig.

3.6.2. Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.

3.6.3. Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

3.6.4. Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die easybank diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.

3.7. Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges

Der Kontoinhaber und Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.

3.8. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse

3.8.1. Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren.

Diese Beträge werden auch nicht erstattet.

3.8.2. Die easybank ist nicht verpflichtet, eine Sperre der Elektronischen Geldbörse durchzuführen, da diese technisch nicht möglich ist. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Bezugskarte nicht mehr zum Laden der Elektronischen Geldbörse verwendet werden kann. Es können aber weiterhin im Rahmen des geladenen Betrages Zahlungen vorgenommen werden.

3.8.3. Der Karteninhaber ist daher verpflichtet, die Elektronische Geldbörse sorgfältig zu verwahren. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden.

4. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG“ (Fassung November 2009).

BESONDERE BEDINGUNGEN für easy kreditkarte

(im Folgenden BB easy kreditkarte) - Fassung März 2011

1. Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der easy kreditkarte (Karte) an den Antragsteller zustande (§ 864 (1) ABGB). Der Kreditkarteninhaber (KI) ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Formular „Identitätsfeststellung“ zu unterzeichnen. Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (PIN) wird diesem in einem Kuvert, getrennt von der Karte, übermittelt. Festgehalten wird, dass - wenn der KI zwei Kreditkarten (VISA und MasterCard, kurz: Kartendoppel) bei der easybank AG (easybank) beantragt - der Begriff "Karte" in diesen BB easy kreditkarte ebenfalls für das "Kartendoppel" verwendet wird.

2. Aufträge und andere Erklärungen des Kunden

Aufträge sind schriftlich zu erteilen, andere Erklärungen sind ebenfalls schriftlich abzugeben. Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihm auf derartige Weise zugekommene Erklärungen entgegenzunehmen. Im Übrigen gelten die in Z3 der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank getroffenen Vereinbarungen.

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der easybank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1. Vertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2. Erneuerung der Karte

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so ist die easybank verpflichtet, ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen.

4.3. Beendigung

4.3.1. Auflösung durch den KI

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die easybank zurückzusenden. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der easybank vorgeschlagenen Änderung der BB easy kreditkarte (Punkt 17.) bleibt unberührt.

4.3.2. Auflösung durch die easybank

Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Die easybank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhtem Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (VU) der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gemäß dem Preisblatt der easybank gehen zu Lasten des KI. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 17.) und dieser die Annahme ablehnt; in diesem Fall hat der KI keine Kosten für die Sperre und Einziehung der Karte zu tragen.

4.3.3. Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die easybank anteilmäßig.

4.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die PIN zu verwenden.

5. Rechte des Kreditkarteninhabers

Die Karte berechtigt den KI:

5.1. von VU der jeweiligen Kartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 17.1. festgehalten ist;

5.2. von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter zu Hilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce). Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.

5.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt 16.1. festgehalten.

5.4. Einkaufsreserve: Die Berechtigung des KI, die Karte gemäß 5.1. bis 5.3. zu benutzen, wird durch einen mit dem KI vereinbarten Höchstbetrag pro Abrechnungsperiode begrenzt (Einkaufsreserve).

6. Pflichten des Kreditkarteninhabers

6.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- ein easybank Konto zur Verrechnung besteht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen. easybank gibt sichere Systeme im Internet unter www.easybank.at/kreditkarten an.

6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartententgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes ausgehandelt wurde, ist das Kartentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, das dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreist, ist das Kartentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Die Höhe des Kartententgeltes ist im Preisblatt der easybank festgehalten.

6.5. Der KI ist verpflichtet, Einzugsermächtigungen, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

7. Anweisung, Blankoanweisungen

7.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die easybank unwiderruflich anzuweisen, dem ihm vom VU in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die easybank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der easybank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

7.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges, Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce) oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z. B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

7.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der easybank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Vertragsunternehmen

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der easybank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der easybank dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 12. zu begleichen.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der easybank

9.1. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die easybank keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der easybank nicht akzeptiert. Bei Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit. Im Fall von leichter Fahrlässigkeit haftet die easybank nur bis zu dem in Punkt 16.2. genannten Höchstbetrag.

9.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die easybank haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zu dem in Punkt 16.2. genannten Höchstbetrag.

9.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der easybank oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

10. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers

10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zu halten, sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z. B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug);
- die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

10.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der easybank, der PayLife oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den Internationalen Sperrnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekannt gegeben werden darf. Der KI hat die easybank, die PayLife oder die jeweiligen Kartenorganisationen unter den Internationalen Sperrnummern weiters vom Abhandenkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

10.3. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

10.3.1. Die easybank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem die easybank Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der easybank bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die easybank verpflichtet diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein easybank Konto zur Verfügung zu stellen.

10.3.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI der easybank zum Ersatz des gesamten Schadens, der der easybank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser BB easy kreditkarte insbesondere der in Punkt 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt.

10.3.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der easybank, der PayLife oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den Internationalen Sperrnummern angezeigt hat, so ist Punkt 10.3.2. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

10.4. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die easybank zu senden. Die easybank ist berechtigt, für die Ausstellung einer Ersatzkarte dem KI die damit verbundenen Kosten laut Preisblatt der easybank zu verrechnen.

11. Sperre der Karte

11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der easybank unter +43 (0)5 70 05-500, der PayLife unter +43 (0)1 717 01-4500 oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den Internationalen Sperrnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die easybank, die PayLife oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

11.2. Die easybank ist berechtigt, die Karte zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Sofern die Sperre vom KI verschuldet wurde, erfolgt sie auf seine Kosten. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen (§37 (3) ZaDiG).

11.3. Das VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation ist berechtigt, gesperrte Karten im Namen der easybank einzuziehen.

12. Abrechnung

12.1. Der KI erhält mindestens einmal pro Monat eine Abrechnung über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen. Der KI hat die Abrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und seiner Obliegenheitspflicht nach Punkt 10.2. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.

12.2. Gehen der easybank innerhalb von 56 Tagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine Einwendungen in Schriftform oder per Fax zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der easybank als genehmigt. Die easybank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung.

12.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die easybank, den Rechnungsbetrag samt vereinbarten Entgelten und Jahresentgelt vom easybank Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im Preisblatt der easybank bestimmt ist. Die easybank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen, außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende Kreditkartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß dem Preisblatt der easybank in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.

12.4. Der KI verpflichtet sich, bei Schließung des easybank Kontos die Karte sofort an die easybank zu retournieren.

13. Fremdwährung

Die Rechnungslegung durch die easybank (Punkt 12.) erfolgt in Euro. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife ([unter www.kreditkarte.at](http://www.kreditkarte.at)) abrufbaren Kurs in Euro umgerechnet. Die PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den KI gleich oder günstiger ist als der Vergleichskurs für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten - vorhergehenden - Tages heranzuziehen.

14. Zahlungsverzug

14.1. Die easybank ist berechtigt, die Belastung des Verrechnungskontos mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Konto keine Deckung aufweist. Weiters ist die easybank berechtigt, die auf diesem Konto vereinbarten Überziehungszinsen, die ihr durch den Verzug entstandenen Abwicklungskosten (insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen) zu belasten.

14.2. Besteht ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der KI seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so ist die easybank berechtigt,

- die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen,
- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Abwicklungskosten (insbesondere Sperrentgelt, Kosten für den Einzug der Karte und aller sonstigen Mahn- und Inkassospesen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) zu fordern.

15. Entgelte

Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte und allenfalls zu zahlenden Zinsen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes der easybank, das der KI im Zuge der Eröffnung einer Kundenverbindung erhält und dessen Inhalt somit vereinbart ist. Die Anpassung der Entgelte erfolgt in Anwendung der Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank [Z 45.]. Die jeweils aktualisierte Fassung des Preisblattes ist unter www.easybank.at abrufbar.

16. Betrags- und Haftungsgrenzen

16.1. Höchstgrenze gemäß Punkt 5. im In-/Ausland: EUR 1.200,00 (für jeweils 7 Tage)

16.2. Höchstbetrag gemäß Punkt 9.1. und 9.2: EUR 726,73

17. Änderungen der BB easy kreditkarte

17.1. Änderungen der BB easy kreditkarte erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach oder auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy internetbanking oder auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung erfolgen.

17.2. Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB easy kreditkarte und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

17.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy kreditkarte hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

17.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Kreditkarten an die easybank zurückzusenden.

18. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG [Fassung November 2009].

Warnhinweise

1. PayLife Bank bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Mitverschulden begründen.

2. Wird für Transaktionen kein sicheres System verwendet, kann aus Sicherheitsgründen die technische Durchführung dieser Transaktionen unterbleiben. In einem solchen Fall wird easybank dem KI die Möglichkeit einräumen, sich im Zuge einer derartigen Transaktion für ein durch easybank bekannt gegebenes System zu registrieren und dieses zu nutzen.

3. Möglicherweise verrechnen einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung ein Entgelt für die Kartenverwendung. Im Inland ist die Verrechnung eines solchen Entgeltes nicht gestattet. easybank hat darauf keinen Einfluss.

4. Insbesondere bei Vertragsunternehmen im Ausland kann es vorkommen, dass Vertragsunternehmen die Karte nur dann zur Zahlung akzeptieren, wenn sich der Kartenvorleger zusätzlich identifiziert (zB durch Vorlage eines Lichtbildausweises). easybank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen und insbesondere bei Auslandsreisen über zusätzliche Zahlungsmittel zu verfügen.

BESONDERE BEDINGUNGEN der easy kreditkarte für die Teilzahlung (BB Teilzahlung) - Fassung März 2011

1. Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit

1.1. Der Kreditkarteninhaber (KI) hat die Möglichkeit, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag (Punkt 12. der Besonderen Bedingungen für easy kreditkarte) in Teilen zu bezahlen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, hat der KI seinen Wunsch der easybank AG (easybank) schriftlich oder im Wege von e-banking mitzuteilen.

1.2. Der KI ist dann berechtigt, Teilzahlung zu leisten wenn die easybank seinem entsprechenden Wunsch zugestimmt hat. Diese Zustimmung erfolgt, indem die easybank dem KI mit der folgenden Abrechnung mitteilt, dass er bis zur Beendigung der Teilzahlungsvereinbarung diese und die weiteren Abrechnungen mit Teilzahlungen begleichen darf.

1.3. Diese Zusage der easybank ist nur unter der Voraussetzung und so lange wirksam, als der KI die in Punkt 12.3. der Besonderen Bedingungen für easy kreditkarte enthaltene Bankeinzugsermächtigung aufrechterhält und der KI der easybank die jeweils aktuelle Kontoverbindung bekannt gegeben hat. Widerruf der KI diese Bankeinzugsermächtigung, so ist er nicht mehr berechtigt, die Abrechnungsbeträge in Teilzahlungen zu leisten (Punkt 2.5.). In einem solchen Fall ist die easybank außerdem berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn durch den Widerruf der Bankeinzugsermächtigung durch den KI die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der easybank gefährdet ist (wichtiger Grund im Sinne des Punktes 4.3.2. der Besonderen Bedingungen für easy kreditkarte).

1.4. Ist die easybank nicht bereit, dem Wunsch des KI, die Abrechnungsbeträge in Teilen zu bezahlen, zuzustimmen, so teilt sie dem KI dies in angemessener Frist, nach Prüfung seiner Bonität, mit.

1.5. Die gewählte Zahlungsweise (Begleichung des jeweiligen Abrechnungsbetrages zur Gänze oder in Teilen) kann vom KI jederzeit durch schriftliche Erklärung an die easybank oder im Wege e-banking geändert werden und wird mit der auf das Einlangen dieser Mitteilung folgenden Abrechnungsperiode wirksam.

1.6. Die easybank ist berechtigt, die Teilzahlungsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist in diesem Fall verpflichtet, den offenen Abrechnungsbetrag umgehend zu begleichen.

2. Zahlungskonditionen

2.1. Wurde die Möglichkeit der Teilzahlung vereinbart, hat der KI die Möglichkeit, innerhalb der auf der Abrechnung angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag dennoch zur Gänze zu bezahlen; tut er dies nicht, ist der vereinbarte Prozentsatz des Abrechnungsbetrages oder der vereinbarte Absolutbetrag, mindestens jedoch die in Punkt 5.1. festgelegte Mindestsumme, zu bezahlen; die Zahlung erfolgt mittels Einzugsermächtigungsverfahren. Der KI bleibt stets berechtigt, die jeweils offenen Abrechnungsbeträge auch ganz oder teilweise vorzeitig zu bezahlen.

2.2. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen dann auf Kapital angerechnet. Die Differenz zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag, unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen (Punkt 3.2.4.), wird auf die nächstfolgende Abrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Abrechnungen enthaltenen Beträge darf der KI so lange gemäß Punkt 2.1. bezahlen, so lange die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit aufrechterhält. Die easybank wird den KI mit den Abrechnungen auch auf eine allfällige Beendigung der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit und die daraus resultierenden Folgen aufmerksam machen.

2.3. Gerät der KI mit der Bezahlung der Teilzahlungen in Verzug (Punkt 4.1.) oder ist aus anderen Umständen erkennbar, dass sich die Bonität des KI wesentlich verschlechtert hat und daher ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungsverpflichtung nicht mehr nachkommen kann, so ist die easybank berechtigt, die Teilzahlungsmöglichkeit einseitig mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wesentliche Verschlechterung der Bonität gilt auch, wenn der KI mit der Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen aus Krediten – auch anderer Banken – in Verzug gerät oder eine Kontoüberziehung nicht fristgerecht beseitigt.

2.4. Endet die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit, kann der KI außer im Falle der Kündigung gemäß Punkt 1.6. bereits abgerechnete Beträge für „alte Umsätze“ unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 4.2. weiterhin gemäß Punkt 2.1. in Teilzahlungen leisten, während die danach anfallenden Beträge für „neue Umsätze“ zur Gänze zu bezahlen sind und sofort zur Zahlung fällig werden (Punkt 12.3. der Besonderen Bedingungen für easy kreditkarte). Die Beträge für „alte Umsätze“ und die Beträge für „neue Umsätze“ werden in diesem Fall bis zur vollständigen Bezahlung der Beträge für „alte Umsätze“ gesondert abgerechnet und ausgewiesen.

2.5. Bei Beendigung des Kreditkartenvertrages besteht die Möglichkeit der Teilzahlung bereits erfolgter Abrechnungen weiter, sofern nicht die Teilzahlungsvereinbarung gemäß Punkt 1.6. gekündigt wurde, Terminverlust (Punkt 4.2.) eingetreten ist oder die Teilzahlungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.3. mit Wirksamkeit für die betroffenen Abrechnungen bereits beendet worden ist.

3. Entgelte (Zinsen)

3.1. Bei Bezahlung der gesamten Abrechnungssumme: Bezahlt der KI den gesamten Abrechnungsbetrag gemäß Punkt 2.1. bis zum Tag des auf der Abrechnung angegebenen Einzugsstermins, so hat er dafür keine zusätzlichen Entgelte (Zinsen) zu zahlen.

3.2. Bei Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit: Nimmt der KI die Möglichkeit in Anspruch, Teilzahlungen gemäß Punkt 2.1. zu leisten, so ist der jeweils offene Abrechnungsbetrag gemäß nachstehenden Bedingungen zu verzinsen:

3.2.1. Als Zinssatz gilt der in Punkt 5.2., als Verzugszinssatz der in Punkt 5.3. aufscheinende als vereinbart.

3.2.2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Fälligkeit des Abrechnungsbetrages. Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag (Saldo).

3.2.3. Unter Tagen im Sinne dieser Bestimmung sind Kalendertage zu verstehen.

3.2.4. Jedes Quartal sind die im vorherigen Quartal entstandenen Zinsen zu kapitalisieren. Die Kapitalisierung erfolgt in den Monatsabrechnungen für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Stichtag für die Kapitalisierung sind der 31.12., der 31.03., der 30.06. und der 30.09.

4. Zahlungsverzug

4.1. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung einer Teilzahlung (Punkt 2.1.) in Verzug ist, ist die easybank berechtigt, ab dem Tag des Eintrittes des Verzuges vom fällig aushaftenden Betrag Verzugszinsen zu berechnen (Punkt 5.3.).

4.2. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung auch nur eines vereinbarten Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die easybank den KI unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die easybank berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen.

5. Zinsen, Entgelte, Betragsgrenzen

(gelten zusätzlich zu den in den Besonderen Bedingungen für easy kreditkarte beschriebenen Entgelten)

5.1. Mindestbetrag gemäß Punkt 2.1.: EUR 100,00

5.2. Zinssatz gemäß Punkt 3.2.1.: 10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB; die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz wird der KI in der nächsten Kartenabrechnung informiert.

5.3. Verzugszinssatz gemäß Punkt 3.2.1.: 14 Prozentpunkte über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB; die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz wird der KI in der nächsten Kartenabrechnung informiert.

6. Änderungen der BB Teilzahlung

6.1. Änderungen der BB Teilzahlung erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach oder auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy internetbanking oder auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung erfolgen.

6.2. Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB Teilzahlung und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

6.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB Teilzahlung hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend die Teilzahlung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

7. Im Übrigen gelten die „Besonderen Bedingungen für easy kreditkarte“.

8. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG“.

BESONDERE BEDINGUNGEN der easy kreditkarte für den Reiseschutz (Fassung November 2009)

Der Besitz des Produktes „easy kreditkarte MasterCard“ bzw. „easy kreditkarte VISA“ bietet Ihnen zugleich den folgenden Reiseschutz:

Voraussetzung und versicherte Person: Den Reiseschutz genießt jeder Kreditkarteninhaber des Produktes „easy kreditkarte MasterCard“ bzw. „easy kreditkarte VISA“ (mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich) automatisch während der Gültigkeitsdauer der Kreditkarte.

Gültigkeit: Der Reiseschutz umfasst nachfolgend angeführte Dienstleistungen und Soforthilfen bei Notfällen während der ersten 90 Tage einer Auslandsreise. Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland gilt nicht als Auslandsreise.

Obliegenheiten des Kreditkarteninhabers: Die Inanspruchnahme des Reiseschutzes erfolgt durch eine sofortige Kontaktaufnahme unter der Notrufnummer (+43 1 50 444 00). Die Kontaktaufnahme hat unbedingt vor Einleitung eigener Schritte zu erfolgen, da ohne vorheriges Einverständnis von der EUROPÄISCHEN aus keine Erstattung von Aufwendungen erfolgt.

Wichtig:

Bei einer Kontaktaufnahme mit der EUROPÄISCHEN sind vom Kreditkarteninhaber oder einer ihn vertretenden Person folgende Angaben zu machen:

- Name,
- Kartenummer und
- Verfalldatum der Kreditkarte;
- Aufenthaltsort und Telefonnummer, unter der er erreicht werden kann, sowie eine kurze Beschreibung der Notsituation und der erwarteten Hilfsmaßnahmen.

Beansprucht der Kreditkarteninhaber einen Kranken- oder Rücktransport, muss er auch Name, Adresse und Telefonnummer des behandelnden Arztes bzw. des Krankenhauses, in dem er sich befindet, bekannt geben. Der Kreditkarteninhaber hat alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte, und der EUROPÄISCHEN alle notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu befreien. Die Grundlage des Reiseschutzes ist der zwischen easybank und der Europäischen Reiseversicherung AG, Wien abgeschlossene Versicherungsvertrag.

Die Kontaktadresse der EUROPÄISCHEN lautet:

Notruf 24 Stunden täglich: Tel.-Nr.: +43 1 50 444 00

Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwilstraße 4, 1220 Wien

Service Center: Tel.-Nr.: +43 1 317 25 00, Fax: +43 1 319 93 67

E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Leistungen

1. Information in medizinischen Belangen.

In einer medizinischen Notsituation besorgt die EUROPÄISCHE dem Kreditkarteninhaber Informationen wie z.B. Namen von praktischen Ärzten, Fach- und Zahnärzten bzw. Adressen von Krankenhäusern, Apotheken und Ambulanzen in der Nähe des jeweiligen Aufenthaltsortes. Die EUROPÄISCHE stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.

2. Hilfe bei stationärer Krankenversorgung im Ausland.

Bei unfallbedingter Körperverletzung oder plötzlicher Erkrankung, die einen stationären Krankenhausaufenthalt erfordern, veranlasst die EUROPÄISCHE die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt folgende Kosten: die Verbringung in das nächstgelegene Krankenhaus bzw. bei medizinischer Veranlassung (auf Anweisung des Ärzteteams der EUROPÄISCHEN) die Verlegung in ein besser geeignetes Krankenhaus im Ausland. Kosten der stationären Behandlung sind nicht versichert. Vor Einleitung eigener Maßnahmen unbedingt Kontakt mit der EUROPÄISCHEN aufnehmen.

3. Krankenrücktransport nach Österreich

Falls die Rückreise nach einer stationären Behandlung im Ausland mit dem vorhandenen Rückreiseticket nicht möglich ist, übernimmt die EUROPÄISCHE die entstandenen Mehrkosten für den Rücktransport nach Österreich mit einem Linienflugzeug oder einem anderen geeigneten Verkehrsmittel. Falls eine adäquate Behandlung im Ausland nicht möglich ist und die medizinische Notwendigkeit für einen (dringenden) Krankenrücktransport nach Österreich gegeben ist, erfolgt der Rücktransport mit einem geeigneten Transportmittel in ein dem Wohnhaus in Österreich nahe gelegenes Krankenhaus. Der Transport mit einem speziellen Sanitätsflugzeug ist begrenzt auf einen Rückflug aus einem europäischen Land oder aus einem Mittelmeeranrainerstaat (ausgenommen Albanien und Libyen). Ein vorhandenes, nicht beanspruchtes Rückflugticket ist in jedem Fall der EUROPÄISCHEN vorzulegen. Vor Einleitung eigener Maßnahmen unbedingt Kontakt mit der EUROPÄISCHEN aufnehmen.

4. Krankenbesuch

Dauert ein Krankenhausaufenthalt des Kreditkarteninhabers länger als 10 Tage, stellt die EUROPÄISCHE einem Verwandten oder einer anderen vom Kreditkarteninhaber genannten Person ein Hin- und Rückfahrtticket (bei Flug maximal die Kosten der Touristenklasse) zur Verfügung, um den Kreditkarteninhaber zu besuchen. Weiters beteiligt sich die EUROPÄISCHE an den Hotelkosten (Übernachtung und Frühstück) bis EUR 40,- pro Tag für maximal 10 Tage. Der Besucher hat mit der EUROPÄISCHEN die Abwicklung des Krankenbesuches vor Antritt der Reise abzustimmen.

5. Sonderrückreise nach Österreich

Muss der Inhaber wegen einer lebensbedrohenden Erkrankung bzw. des Todesfalls des Ehepartners oder eines nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister) nach Österreich zurückreisen und kann er sein ursprüngliches Rückfahrtticket nicht verwenden, so organisiert die EUROPÄISCHE die Rückfahrt und übernimmt die entstandenen Mehrkosten (nicht beanspruchtes Ticket der EUROPÄISCHEN vorlegen). Bei einem Flug werden höchstens die Kosten der Touristenklasse übernommen. Vor Einleitung eigener Maßnahmen unbedingt Kontakt mit der EUROPÄISCHEN aufnehmen.

6. Überführung Verstorbener

Im Falle des Todes des Kreditkarteninhabers veranlasst die EUROPÄISCHE die notwendigen Maßnahmen für die Rückführung des Leichnams zur Begräbnisstätte in Österreich und übernimmt die dafür anfallenden Kosten.

7. Hilfeleistung in besonderen Notsituationen.

Bei Verlust/Diebstahl von Personaldokumenten, Geld oder Reisepapieren vermittelt die EUROPÄISCHE dem Kreditkarteninhaber alle Informationen, die für die Wiederbeschaffung nötig sind.

8. Vorschusszahlungen

Die EUROPÄISCHE stellt dem Kreditkarteninhaber bei dringenden stationären Behandlungen oder in einer Notsituation wegen eines der Polizei bzw. easybank gemeldeten Verlustes oder Diebstahls der Kreditkarte einen Vorschuss bis zu EUR 900,- zur Verfügung. Der vorauslagte Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der Reise an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

9. Rechtsvertretung und Kaution

Die EUROPÄISCHE organisiert die Rechtsvertretung und übernimmt Kosten bis EUR 1.250,-, falls der Kreditkarteninhaber zivilrechtlich belangt wird (ausgeschlossen sind Schadensfälle durch/mit Motorfahrzeug/n). Zusätzlich Zivilprozess die EUROPÄISCHE eine Kaution bis zu EUR 5.100,- für Zivilprozesskosten und für die Freilassung des Kreditkarteninhabers bei einer Festnahme infolge eines Verkehrsunfalls. Der vorauslagte Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der Reise an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

10. Übermittlung von Nachrichten.

Nachrichten dringender Art werden von der EUROPÄISCHEN – sofern diese im betreffenden Falle eine Hilfeleistung erbringt – entgegengenommen und weitergeleitet.

Risikoausschlüsse und sonstige Ausschlussstatbestände.

Versicherungsschutz wird unter anderem nicht gewährt:

- für Schäden, die durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind;
- wenn es sich um eine bestehende oder chronische Krankheit (auch Psychosen u.Ä.) handelt oder bei Schwangerschaft;
- wenn der Versicherungsfall infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung des Versicherten durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente eintritt;
- für Schäden, die sich aus der Teilnahme an offiziellen (Sport-)Wettkämpfen oder deren Vorbereitung oder der Ausübung von Extremsportarten ergeben.

Die EUROPÄISCHE ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dem Versicherungsschutz liegen die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für die Produkte „easy kreditkarte MasterCard“ und „easy kreditkarte VISA“ der easybank AG (ERV-RVB easybank 2008) zugrunde.

Verpflichtungen des Kreditkarteninhabers.

Der Kreditkarteninhaber verpflichtet sich, Ansprüche gegen den Krankenversicherer oder sonstige Dritte an die EUROPÄISCHE abzutreten, soweit die EUROPÄISCHE den Schaden ersetzt hat.

Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG)

1. Beschreibung des Unternehmens:

- Name und Anschrift: easybank AG, Quellenstraße 51-55, 1100 Wien
- Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG
- Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht: FN 150466z, Handelsgericht Wien
- zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien

2. Die Beschreibungen aller Finanzdienstleistungen sowie den Gesamtpreis, den der Verbraucher für die jeweilige Finanzdienstleistung schuldet, finden Sie am Ende dieser Information.

3. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG:

- Der Kunde ist berechtigt, von dem geschlossenen Fernabsatzvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat der Kunde die Vertragsbedingungen und gegenständlichen Informationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Sollte der Kunde vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, so ist der Rücktritt gegenüber der easybank ausdrücklich zu erklären. Der Rücktritt ist an die unter 1. genannte Adresse zu richten. Sollte von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch gemacht werden, so gilt der abgeschlossene Vertrag auf unbestimmte Zeit. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Vertragserfüllung erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden. Tritt der Kunde in der Folge wirksam vom Vertrag zurück, kann die easybank die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsmäßig tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistung im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistung entspricht. Die easybank hat dem Kunden binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung jeden Betrag, den sie vom Kunden vertragsmäßig erhalten hat, abzüglich des in den beiden vorangegangenen Sätzen genannten Betrages zu erstatten. Der Kunde hat innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung der easybank von ihr erhaltene Geldbeträge zurückzugeben. Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde, bevor der Kunde sein Rücktrittsrecht ausübt.
 - Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Für das abzuschließende Geschäft ist ebenfalls österreichisches Recht anzuwenden, Gerichtsstand ist Wien.
 - Sämtliche Informationen sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die easybank während der Laufzeit des Vertrages die Kundenkommunikation in deutscher Sprache führt.
4. Information über Rechtsbehelfe:
- Für die außergerichtliche Beteiligung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, eingerichtet. Der Kunde hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.
 - Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der easybank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG in der Fassung November 2009.

easy konto

Beschreibung der Finanzdienstleistung:

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy konto ist ein Alles-Inklusive Konto, das das klassische Girokonto, Sparkonto und Kreditkartenkonto vereint. Es dient dem Zahlungsverkehr und der kurzfristigen Geldanlage. Mit der easy karte (Bankomatkarte mit Geldbörsefunktion) besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten und Foyers der BAWAG P.S.K. Geschäftsstellen Bargeld zu beheben. Die easy kreditkarte (MasterCard/VISA) ermöglicht bargeldloses Zahlen.

Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

- Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der easybank im Zusammenhang mit dem easy konto erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Das monatliche Kontoführungsentgelt entfällt, wenn ein durchschnittlicher monatlicher Habensaldo (die Höhe ist dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen) erreicht wird. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z45 [2] der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank statt. Die Kapitalertragssteuer (KESt) und die EU-QUSt werden für die entsprechenden Kunden von der easybank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die easybank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

easy gratis

Beschreibung der Finanzdienstleistung:

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy gratis ist ein Alles-Inklusive Konto, das das klassische Girokonto und Kreditkartenkonto vereint. Es dient dem Zahlungsverkehr und der kurzfristigen Geldanlage. Mit der easy karte (Bankomatkarte mit Geldbörsefunktion) besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten und Foyers der BAWAG P.S.K. Geschäftsstellen Bargeld zu beheben. Die easy kreditkarte (MasterCard/VISA) ermöglicht bargeldloses Zahlen.

Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

- Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der easybank im Zusammenhang mit dem easy gratis-Konto erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z45 [2] der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank statt. Die Kapitalertragssteuer (KESt) und die EU-QUSt werden für die entsprechenden Kunden von der easybank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die easybank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

easy student, easy schüler, easy lehrling

Beschreibung der Finanzdienstleistung:

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy student/easy schüler/easy lehrling ist ein Alles-Inklusive Konto, das das klassische Girokonto und Kreditkartenkonto vereint. Es dient dem Zahlungsverkehr und der kurzfristigen Geldanlage. Mit der easy karte (Bankomatkarte mit Geldbörsefunktion) besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten und Foyers der BAWAG P.S.K. Geschäftsstellen Bargeld zu beheben. Die easy kreditkarte (MasterCard/VISA) ermöglicht bargeldloses Zahlen.

Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

- Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der easybank im Zusammenhang mit dem easy student/easy schüler/easy lehrling erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z45 [2] der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank statt. Die Kapitalertragssteuer (KESt) und die EU-QUSt werden für die entsprechenden Kunden von der easybank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die easybank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

easy bonus

Beschreibung der Finanzdienstleistung:

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy bonus ist ein Anlagekonto. Zusätzlich zum Basiszinssatz wird eine laufzeitabhängige Bonifikation gewährt. Diese Bonifikation wird rückwirkend ab Laufzeitbeginn gerechnet, wenn die jährliche Mindesteinlage erreicht wird und keine Abhebung erfolgt. Bei Nichterreichen der Mindesteinlage oder bei vorzeitigen Teilabhebungen verbleibt das Konto ein weiteres Jahr in der erreichten Bonusstufe. Der Basiszinssatz und die Bonusstufen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.

Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

- Die Führung des easy bonus-Anlagekontos ist kostenlos. Die Kapitalertragssteuer (KESt) und die EU-QUSt werden für die entsprechenden Kunden von der easybank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die easybank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

easy geldmarkt

Beschreibung der Finanzdienstleistung:

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy geldmarkt wird als Termineinlage im Sinne des BWG geführt. easy geldmarkt dient der Einmaleinlage (Betragsstufen ab EUR 100,00) mit einem garantierten Zinssatz je nach Laufzeit. Die Zinssätze sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag des Einlangens der Einzahlung bei der easybank. Bei vorzeitiger Auflösung wird die Einlage mit dem zum Zeitpunkt des Veranlagungsbeginns gültigen Zinssatz für die erreichte Laufzeit abgerechnet.

Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

- Die Führung des easy geldmarkt-Anlagekontos ist kostenlos. Die Kapitalertragssteuer (KESt) und die EU-QUSt werden für die entsprechenden Kunden von der easybank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die easybank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

easy zinsmax

Beschreibung der Finanzdienstleistung:

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy zinsmax wird als Sichteinlage im Sinne des BWG geführt. Kontoinhaber kann nur eine natürliche Person sein. Überweisungen von easy zinsmax erfolgen auf ein Referenzkonto. Das Referenzkonto kann ein beliebiges Girokonto eines inländischen Bankinstitutes sein. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen. Das Guthaben am easy zinsmax ist täglich verfügbar. Der Zinssatz ist variabel und kommt gemäß dem aktuellen Preisblatt zur Anwendung.

Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

- Die Führung des easy zinsmax-Anlagekontos ist kostenlos. Die Kapitalertragssteuer (KESt) und die EU-QUSt werden für die entsprechenden Kunden von der easybank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die easybank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

easy broker

Beschreibung der Finanzdienstleistung:

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Der easy broker ist ein Wertpapierdepot, zu dem Wertpapiere gehandelt werden können. Die Verrechnung der vom Kunden getätigten Orders sowie die Verrechnung der Depotgebühr erfolgt über das zugewiesene Verrechnungskonto. Um den Kunden über die Chancen und Risiken bei Wertpapierveranlagungen zu informieren, wurden die entsprechenden Risikohinweise ausgehändigt. Der Kunde bestätigt den Erhalt dieser Risikohinweise und erklärt diese vor Erteilung des ersten Auftrages genau gelesen zu haben. Die easybank hat gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) bei der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen von ihren Kunden Angaben über deren Erfahrungen oder Kenntnisse in dergleichen Geschäften, über das mit diesen Geschäften erfolgte Anlageziel und über die finanziellen Verhältnisse der Kunden zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Kundeninteressen und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Der Kunde kann jederzeit die telefonische Betreuung der easybank in Anspruch nehmen.

Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

- Die Ordergebühren sind von der Art des Wertpapiers, des Börsenplatzes und des Ordervolumens abhängig. Die Depotgebühr inklusive 20 % MwSt wird quartalsweise berechnet. Die Höhe der Ordergebühren und der Depotgebühr ist dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z45 [2] der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank statt. Die von der easybank abgeführten Steuern sind von der Art der Wertpapiere abhängig. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

easy fondssparen

Beschreibung der Finanzdienstleistung:

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy fondssparen ist ein Dauerauftrag, welcher ausschließlich zum Ankauf von bestimmten Investmentfonds dient. Die genaue Liste aller ansparfähigen Investmentfonds ist dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Der Kunde beauftragt die easybank mit easy fondssparen bis auf Widerruf den vereinbarten Betrag – jedoch erst bei Erreichen eines Betrages von EUR 35,- – vom genannten Konto abzuschöpfen und hierfür die entsprechende Anzahl von Fondsanteilen anzukaufen. Diese Wertpapiere sind dem laut Auftrag zugeordneten easy broker-Wertpapierdepot gutzubringen.

Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

- Der Kunde kauft die entsprechenden Investmentfonds mit einem reduzierten Ausgabeaufschlag. Die Höhe des Ausgabeaufschlages richtet sich nach den gekauften Fondsanteilen. Die Höhe der Ausgabeaufschläge ist dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

easy kredit, easy wohnkredit

Beschreibung der Finanzdienstleistung:

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Bei easybank Verbraucherkrediten (easy kredit, easy wohnkredit) handelt es sich um Ratenkredite mit konkurrenzfähiger Verzinsung und vereinbarten monatlichen Pauschalraten. Kontoinhaber kann jede volljährige, natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich sein. Die Höhe des möglichen Kreditbetrages, die mögliche Laufzeit sowie die Höhe des Zinssatzes ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Der Kunde kann diese Informationen auch jederzeit telefonisch oder im Internet unter www.easybank.at abfragen.
- Die Zinsenverrechnung erfolgt quartalsweise konkurrenzfähig. Änderungen des Kreditzinssatzes erfolgen unter der Voraussetzung, dass sich der vereinbarte Indikator zum vereinbarten Stichtag um mind. 0,25%-Punkte erhöht bzw. vermindert.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Bank berechtigt, neben dem vereinbarten Kreditzinssatz zusätzlich weitere 5,0% Zinsen pro Jahr als Verzugszinsen zu verrechnen.
- Die Rückzahlung des Kreditbetrages erfolgt in monatlichen Pauschalraten.
- Die easybank hat für Ihre Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe der Kunde für bestimmte typische Leistungen dem jeweils aktuellen Preisblatt entnehmen kann. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z45 [2] der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank statt. Für die im Preisblatt nicht angeführten Leistungen, die auftrags oder im Interesse des Kunden erbracht werden, kann die easybank ein angemessenes Entgelt verrechnen.
- Der Kunde verfügt über das gesetzlich eingeräumte Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

Einfach anrufen

unter 05 70 05-505 ist Ihr easybank-Team an Bankwerktagen Montag bis Freitag von 7-22 Uhr und Samstag von 8-13 Uhr persönlich für Sie erreichbar.

Alles im Internet

Rund um die Uhr unter www.easybank.at

Per E-Mail

Senden Sie uns einfach eine E-Mail an easy@easybank.at

easybank
Leben Sie los.